

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



**23. Änderung vom 13.05.2015
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Alsdorf vom 01.12.1981**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 712/SGV NRW 610) – jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

D. Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Anlagen

5. Genehmigung und Ausführung der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) bei einem Reihengrab | 100,00 € |
| b) bei einem Wahlgrab | 100,00 € |
| c) bei einem Doppelwahlgrab | 120,00 € |

und für jedes weitere Jahr der Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist	60,00 €
---	---------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 23. Änderung vom 13.05.2015 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 13. Mai 2015

gez.
Sonders
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Hoengen

Die Ruhefrist der Reihengräber

Büchner, Odilia; bestattet: 07.03.1985; R6-114 bis

Wassenhoven, Franz Josef; bestattet: 05.11.1985; R6-132

läuft 2015 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

30. November 2015

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Fachbereich 6 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 36, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 11.05.2015

Im Auftrag

gez. Kochs

BEKANNTMACHUNG

Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Broicher Siedlung

Die Ruhefrist der Reihengräber

Teichmann, Karl Heinz Wolfgang; bestattet: 29.11.1984; A1-1-1 bis

Jansen, Margareta; bestattet: 04.11.1985; A1-1-9

läuft 2015 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

20. November 2015

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Fachbereich 6 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 36, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 13.05.2015

Im Auftrag

gez. Kochs

B e k a n n t m a c h u n g

Für folgende Fundsachen ist die vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist (6 Monate nach § 973 BGB) abgelaufen:

Fahrräder, Bekleidung, Schmuckstücke u.a.

Gemäß § 980 BGB werden die Eigentümer hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fundgegenständen bis zum 19.06.2015 geltend zu machen.

Sollte diese Frist durch den Eigentümer nicht gewahrt werden, werden die Fundgegenstände gemäß § 979 BGB öffentlich meistbietend versteigert.

Alsdorf, den 06.05.2015

Im Auftrag

gez. Kochs